Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR

CH-3003 Bern, SWTR

Frau Vizedirektorin
Margrit Meier
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2008

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierats SWTR

Sehr geehrte Frau Meier

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie den Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz für die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der SWTR diese Gelegenheit wahr und gliedert seine Ausführungen in die folgenden Abschnitte:

- **Einleitende Würdigung des Gesetzesvorschlages**
- **Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination**
- **Die Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich**
- **Antworten zum Fragekatalog der Vernehmlassung**

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR

Susanne Suter
Präsidentin SWTR

Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
Susanne Suter
Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 32 29665, Fax +41 31 32 39547
Susanne.Suter@swtr.admin.ch, www.swtr.ch

Zur Kenntnis an:

- Dr. Hans Ambühl, Generalsekretär EDK
- Dr. Daniel Höchli, Direktor SNF
- Dr. Nivardo Ischi, Generalsekretär SUK
- Dr. Ursula Renold, Direktorin BBT
- Dr. Sonja Rosenberg, Generalsekretärin cohep
- Dr. Fritz Schiesser, Präsident ETH-Rat
- Dr. Fredy Sidler, Generalsekretär KFH
- Dr. Mathias Stauffacher, Generalsekretär CRUS

Einleitende Würdigung des Gesetzesvorschlages

Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat SWTR begleitet das HFKG seiner zentralen Bedeutung für die Wissensgesellschaft Schweiz entsprechend mit höchster Aufmerksamkeit. Mit grosser Genugtuung stellt er fest, dass die ersten noch relativ unsystematischen Vorschläge mit der Einsetzung der Redaktionskommission im Herbst 2005 zu einem klaren und in wesentlichen Teilen ausgezeichneten Gesetzesvorschlag entwickelt wurden.

Den Mitgliedern der Redaktionskommission unter der Leitung von Dr. Gerhard M. Schuwey gelang es mit ihrer Erfahrung, ihrem Wissen und in intensivem Austausch mit der Projektgruppe Hochschullandschaft die Inhalte des vom Bundesrat und der EDK gutgeheissenen Berichts zur „Neuordnung der Hochschullandschaft“ (2004) in den Gesetzesvorschlag einzuarbeiten.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Konkretisierung des neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Anschluss an den neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung. Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen „kooperativen Föderalismus“ wird zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation staatspolitisches Neuland betreten. Der SWTR teilt dazu die Einschätzung des Föderalismusexperten Prof. Thomas Fleiner: „Diese Zusammenarbeit ist ohne Vorbild in der Geschichte des Schweizer Föderalismus und in jeder Hinsicht unterstützungswürdig“.

In diesem Sinne beschränkt sich der SWTR in der nachfolgenden Diskussion der einzelnen Gesetzesartikel auf wenige Änderungsanträge, welche aber für den nachhaltigen Erfolg des HFKG von grosser Bedeutung sind. Diese Änderungsanträge lassen sich wesentlich auf zwei Hauptanliegen zurückführen:

a. **Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination**
   Der Gesetzestext wurde wesentlich in der Perspektive der Politik und dem wichtigen Anliegen der Koordination geschrieben. Es braucht aber noch einige substantielle Ergänzungen bei der Definition der Hochschulen, bei der Nennung von hochschulpolitischen Zielen und der strategischen Planung, damit der Gesetzestext auch als *Förderungsgesetz für die Hochschulen* wirksam werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen erhöhen gleichzeitig die Lesbarkeit insbesondere für die Hochschulangehörigen und verbessern damit die Chancen für die nachhaltige Umsetzung des HFKG. Der SWTR unterstützt zum grössten Teil die Vorschläge der CRUS/KFH zu Typologie und zur strategischen Planung und macht einen Vorschlag zur Ergänzung der hochschulpolitischen Ziele (Art. 4).

b. **Die Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich**

Für den SWTR ist es noch unklar, wie umfassend der Gesetzgeber die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für Bildung, Forschung und Innovation definieren möchte:

- will der Bund seine Gesamtstrategie im BFI-Bereich wesentlich über die gemeinsame Diskussion mit den Kantonen festlegen?
- decken die neuen Organe des HFKG die gesamte BFI-Politik ab?

Im HFKG kommt – absolut zu Recht – den Hochschulen und den Rektorenkonferenzen, aber auch den Kantonen bei der Planung und Gestaltung eine zentrale Bedeutung zu. **Der SWTR befürchtet die Vernachlässigung der Forschungsperspektive, wenn nicht im HFKG und im Forschungsgesetz klar festgehalten wird, auf welchem Weg der Bund zu einer kohärenten BFI-Politik kommen will.** Wo also werden die vielfach vernetzten Bereiche Bildung, Forschung und Innovation unter den Vorzeichen der zunehmenden Internationalisierung des BFI-Bereiches zu einer umfassenden Perspektive integriert? In diesem Sinne schlägt der SWTR vor, dass sein Nachfolgeorgan SWIR als Beratungsorgan für die Hochschulkonferenz **und** den Bundesrat konzipiert werden sollte. Dies würde auch den wiederholten Forderungen nach Vereinfachung der Strukturen und nur einem Beratungsorgan für Wissenschaft und Innovation entsprechen.

1. Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination

Wie im Rahmen der Ämterkonsultation vom Mai 2007 angekündigt, fanden während des Sommers intensive Diskussionen zwischen der CRUS, der KFH und dem SWTR statt. Es ging dabei in erster Linie um die stärkere Berücksichtigung der Hochschul-Förderung neben dem primär politischen Anliegen der Koordination. Die gegenseitigen Vorstellungen wurden im September 2007 an einer gemeinsamen Sitzung des SWTR mit der CRUS in Anwesenheit einer Delegation der KFH und der COHEP ausgetauscht. Eingehend diskutiert wurden dabei die Notwendigkeit einer Begriffsdefinition für die verschiedenen Hochschultypen, die Formulierung von hochschulpolitischen Zielen und die Verfahren zur strategischen Planung im Hochschulbereich.

1. Kapitel, Art. 1-4: Allgemeine Bestimmungen zu Zweck, Geltungsbereich und Zielen des HFKG

Begriffsdefinitionen (Hochschultypologie)

Der SWTR hat sich aus grundsätzlichen Überlegungen in der Projektgruppe Hochschullandschaft stark für die Formulierung einer Hochschultypologie in den allgemeinen Bestimmungen eingesetzt. Für die Lesbarkeit und Logik des Gesetzestextes ist es von grosser Wichtigkeit, dass die in den späteren Artikeln immer wieder erwähnten Begriffe Universität und Fachhochschule hinreichend definiert werden.

Der SWTR hat sich aber eindeutig dafür ausgesprochen, dass es Sache der Rektorenkonferenzen ist, hier einen gemeinsamen Nenner zu finden. Es ist erfreulich, dass die anfänglichen Widerstände bei den Fachhochschulen überwunden wurden und es zu einem von den Rektorenkonferenzen getragenen Vorschlag gekommen ist. Dieser Vorschlag in Artikel 2 wird vom SWTR voll und ganz und mit grossem Nachdruck unterstützt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung zum CRUS/KFH-Vorschlag bedauert es der SWTR, dass es den Rektorenkonferenzen nicht gelungen ist, die Vielfalt der Fachhochschulen besser abzubilden und damit einen Beitrag zur wichtigen Diversität der Schweizerischen Hochschullandschaft zu leisten. Der SWTR sieht insbesondere Diskussionsbedarf, wie den Besonderheiten der Kunsthochschulen besser Rechnung getragen werden kann. Kunsthochschulen reklamieren für den SWTR zu Recht einen Sonderstatus bei den Zulassungsbedingungen und bei den Bedürfnissen der Ausbildung. Die Besonderheiten der Kunsthochschulen gehen soweit, dass sogar ihre Zuordnung zu den Fachhochschulen in Frage gestellt werden muss. Für den SWTR ist es wichtig, dass der Preis für die Einheitlichkeit im HFKG nicht zu hoch wird und danach etwa die Kunsthochschulen in vielen Fällen gezwungen werden, um Sondergenehmigungen streiten müssen. Aus diesem Grund wird sich der SWTR weiterhin mit den Fragen beschäftigen, wie in einer Typologie die Diversität der Hochschulen am besten Rechnung getragen werden kann.

Hochschulpolitische Ziele im HFKG

Der SWTR vertrat in den Auseinandersetzungen der Projektgruppe Hochschullandschaft ein wesentliches Anliegen: ein zukunftsweisendes Gesetz für die Schweizerischen Hochschulen muss neben den politischen Zielen der Koordination auch hochschulpolitische Ziele nennen, die mit der Koordination erreicht werden sollen.

1. **Die Gewährleistung der organisatorischen, strategischen, finanziellen, und personellen Autonomie der Hochschulen.**
2. **Die Gewährleistung der Einheit von Lehre und Forschung, die den Anforderungen von Wissenschaft und Gesellschaft Rechnung tragen.**
3. **Die Sicherstellung der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie angemessener Freiräume für selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Lehren und Forschen.**

Für die ersten drei Punkte hat die CRUS und die KFH in Artikel 1, Absatz 3neu kurze und prägnante Formulierungen vorgeschlagen.

a. die den Hochschulen und ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie

b. die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung

Diesen beiden Ordnungsprinzipien fügt der SWTR noch ein drittes hinzu, welches zum Ausdruck bringen soll, dass übergeordnete akademische und politische Instanzen nur solche Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Hochschulen allein oder im Verbund miteinander nicht erfüllen können.

c. die Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung.

4. **Die Profilierung der Hochschulen im Hinblick auf die Festigung ihrer Position im nationalen und internationalen Wettbewerb.**

Dieser Punkt wird im CRUS/KFH-Vorschlag unter Art. 1, Absatz 1 ansatzweise erwähnt. Der SWTR ergänzt den Vorschlag, indem er mit dem Einschub eines „und“ nicht alle dort erwähnten erstrebenswerten Qualitätsmerkmale der Universitäten direkt an den Erfolg im Wettbewerb bindet.

Der SWTR unterstützt nach den gemeinsamen Diskussionen die CRUS/KFH Vorschläge unter Art. 1. Sollte der Gesetzgeber diese CRUS/KFH-Vorschläge aber nicht aufnehmen wollen, plädiert der SWTR nachdrücklich für die Aufnahme der oben erwähnten Punkte 1-4 in den Art. 4 Ziele.

In der bisherigen Zielformulierung zu kurz gekommen ist die explizite Erwähnung der Förderung des akademischen Nachwuchses und der internationalen und intranationalen Mobilität der Hochschulangehörigen.

5. **Die Förderung des akademischen Nachwuchses**
6. **Förderung der internationalen und intranationalen Mobilität der Studierenden, Forschenden und Lehrenden.**

Der SWTR plädiert für die Aufnahme dieser beiden Punkte unter Artikel 4 (Ziele), Artikel 26 (Voraussetzung für institutionelle Akkreditierung) und Artikel 56 (Finanzierung/projektgebundene Beiträge). Dies ist umso wichtiger, als in den nächsten 10-20 Jahren mit einem Mangel an qualifizierten Forschern und Forscherinnen zu rechnen ist.

7. **Einrichtung und Koordination eines gesamtschweizerischen Systems von Ausbildungsbeiträgen.**

Für den SWTR ist das nur schlecht entwickelte System der Ausbildungsbeiträge die grosse Schwachstelle der Nachwuchsförderung in der Schweiz. Der SWTR teilt aber die Ansicht des Gesetzgebers (siehe dazu HFKG-Kommentar S. 16unten), dass vorerst die Vernehmlassung der EDK zur „Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge“ abgewartet werden soll, bevor auf eine stärkere Verankerung dieses Anliegens im HFKG hingearbeitet wird. Der SWTR wird sich im Rahmen der laufenden EDK-Vernehmlassung intensiv mit dem Vorschlag auseinandersetzen und seine Empfehlungen dazu bis im Mai 2007 formulieren.

5. Kapitel, Art. 33-37: Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene (Strategische Planung)

Der SWTR unterstützt mit Nachdruck die Vorschläge von CRUS/KFH zur Präzisierung der Rollen im Rahmen der strategischen Planung. An dieser Stelle kommt dem Ordnungsprinzip der Subsidiariät der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung grösste Bedeutung zu.

2. Die Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich

Mit der Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus sollte aus Sicht des SWTR definiert werden, wo die vielfach vernetzten Bereiche Bildung, Forschung und Innovation zu einer umfassenden politischen Perspektive integriert werden. Im HFKG und im Forschungsgesetz sollte klar festgehalten werden, auf welchem Weg der Bund über die Hochschulpolitik hinaus zu einer kohärenten BFI-Politik kommen will. Erst damit kann der Bund seine Verantwortung für die internationale Einbettung der Schweizerischen BFI-Politik wahrnehmen. Wo aber besteht Klärungsbedarf?

In den folgenden beiden Zitaten aus dem Vernehmlassungstext kommt zum Ausdruck, dass der kooperative Föderalismus sich auf den Hochschulbereich beschränkt, aber den Bereichen Forschung und Innovation starke Beachtung geschenkt wird.

- Art.4, Abs. 1b (Ziele)
  „Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes“
- Art. 9, Abs. 3l (Kompetenzen der Hochschulkonferenz)
  „Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes“

Dass der kooperative Föderalismus doch auch wesentlich die Forschungs- und Innovationsperspektive umfassen soll, kommt in den Bestimmungen zum Präsidium der Hochschulkonferenz und der Ansiedlung des Sekretariates beim zuständigen Bundesrat zum Ausdruck.

- Art. 11, Abs. 4 (Präsidium)
  „Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodische Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.“
  In der Formulierung „das Präsidium der Hochschulkonferenz führt periodische Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch“ steckt aus Sicht es SWTR ein Ansatz für die Diskussion und Koordination einer BFI-Gesamtstrategie.
- Art. 12, Abs. 1+2
  „Das zuständige Departement führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz“
  „Es arbeitet mit der EDK zusammen“
  Durch die Ansiedlung der Geschäftsführung beim zuständigen Bundesdepartement entsteht innerhalb der Bundesverwaltung ein direkter Ansprechpartner für die Forschungs- und Innovationsförderung. Auf der operativen Ebene wird damit ein Ansatz für die Koordination einer BFI-Gesamtstrategie auf Bundesebene geschaffen.

Vollends der Eindruck, dass der kooperative Föderalismus den gesamten BFI-Bereich abdeckt, entsteht bei der Lektüre des Artikels 20 zum Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat SWIR.

- Art. 20, Abs. 1 (SWIR)
  „Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz“
  Der SWIR macht gegenüber der Hochschulkonferenz Vorschläge für die Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz. Dieser Satz impliziert, dass die Hochschulkonferenz auch für die Bereiche Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik zuständig ist.
- Art. 66, Abs. 2
  1. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983
  Aufgehoben wird **„Art. 5a, 20 Bst a, 21,22, 32 Abs.2“**
  Mit der Streichung des Artikels zum SWTR und den Artikeln zum Planungsinstrument der Ziele entsteht im Forschungs- und Innovationsgesetz ein Vakuum, wie der Bund seine Strategie in diesem Bereich entwickeln will. Es fehlt sowohl das Beratungsorgan wie auch die Nennung eines konkreten Prozesses der Strategieentwicklung.

Für den SWTR ist es von grosser Bedeutung, dass der Gesetzgeber die Unklarheit bei der Reichweite des kooperativen Föderalismus erkennt und entsprechend im HFKG und nachgelagert auch im Forschungsgesetz hinreichend klärt. Es ist von eminenter Bedeutung für die Entwicklung des schweizerischen BFI-Bereiches, dass der Informationsfluss zwischen den forschungsfördernden Organen (laut Forschungsgesetz) und den neuen Organen des HFKG optimal organisiert wird. Und es ist auch wichtig für die künftige Steuerung des BFI-Bereiches, dass die Rollen zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt werden. Welche Bedeutung hat zum Beispiel in Zukunft die BFI-Botschaft als zentrales Strategiedokument auf Bundesebene oder welche Aufgaben bezüglich Gesamtstrategie bleiben beim Bundesrat, der WBK und dem Parlament?

Der SWTR wird diese Problematik im laufenden Jahr in jedem Fall vertiefen. Beim gegenwärtigen Diskussionsstand schlägt er drei kleine Ergänzungen des Gesetzestextes vor:

Abstimmung der Hochschulpolitik mit der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes

Wenn die Hochschulpolitik gut auf die Forschungs- und Innovationspolitik abgestimmt werden soll, wäre der direkte Einbezug von SNF und KTI in die Verhandlungen der Hochschulkonferenz wichtig. Der SWTR schlägt deshalb vor, dass der Präsident SNF und die Leiterin KTI an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 10).

SWIR auch Beratungsorgan des Bundesrates

Der SWTR macht in den Art. 19, 20 +66 präzisierende Vorschläge, damit der SWIR das Beratungsorgan der Hochschulkonferenz und des Bundesrates ist. Das betrifft die Wahl der SWIR-Mitglieder (Art. 19), die Bestimmung, für wen der SWIR Beratungsorgan ist (Art.20) und dass die Artikel zum SWTR im Forschungsgesetz nicht aufgehoben, sondern der neuen Situation angepasst und präzisiert werden (Art. 66).

Evaluation des neuen HFKG-Steuerungssystems

Der SWTR schlägt vor, dass der Bund über die Evaluation der Aktivitäten der Hochschulkonferenz und der damit erzielten Wirkungen hinaus auch das gesamte System als solches aus zwei Gründen einer Evaluation unterzieht.

1. Mit dem für das HFKG-Steuerungssystem vorgesehenen kooperativen Föderalismus wird staatspolitisches Neuland betreten. Es ist für die Zukunft der Hochschulen und damit auch der Forschung in der Schweiz von eminenter Bedeutung, dass dieses System für die schweizerische Hochschullandschaft die erhofften Resultate auch wirklich erbringt.
2. Angesichts der grossen Abgabe von Kompetenzen des Parlamentes an die Hochschulkonferenz erscheint der „Einbezug der Bundesversammlung“ (Artikel 16, Artikel 65) relativ schwach ausgebildet. Dem „Demokratiedefizit“ könnte mit der Herstellung grösstmöglicher Transparenz begegnet werden. Damit würde dem Parlament die Grundlage zur Optimierung des Systems gegeben.

Für die Schweiz als kleines Land ist der Einbezug internationaler Kompetenz in die Evaluation des Hochschulsystems von ausschlaggebender Bedeutung. Der SWTR schlägt vor, im Gesetz (Art.65) vorzusehen, dass die Evaluation des Hochschulsystems unter Beizug internationaler Experten und Expertinnen erfolgen soll.

3. Antworten zum Fragekatalog der Vernehmlassung

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

   JA

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

   JA, siehe dazu ergänzend den Vorschlag zur Systemevaluation auf Seite 9

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

   JA

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

   Für eine Akkreditierungsagentur mit eigenem Budget und eigenem Sekretariat. Mit dem neuen System der Akkreditierung, die sich auf ein durch die Universitäten verantwortetes Qualitätssicherungssystem bezieht, lastet eine grosse Verantwortung auf der Akkreditierungsagentur, die ihre Arbeiten in voller Unabhängigkeit durchführen soll. Nur durch eine vollständige Trennung kann diese Unabhängigkeit verwirklicht werden. So wie der Akkreditierungsprozess vorgesehen wird, wird er auch Auswirkungen auf die Arbeitsteilung zwischen der Bundesverwaltung und den Hochschulen haben. Die Universitäten sind verpflichtet zur Qualitätssicherung von Bildung und Forschung solide, internationalen Standards entsprechende Daten zu erheben. Die Verpflichtung, diese Daten zu prüfen liegt hingegen beim Akkreditierungsorgan.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

   Als im Grundsatz richtig konzipiert aber hinsichtlich des praktischen Funktionierens als problematisch oder zumindest nicht über alle Zweifel erhaben. Die Rolle der Hochschulrektorenkonferenz, die Pläne der einzelnen Hochschulen zu koordinieren und zu einem Vorschlag *einer* strategischen Planung zu integrieren, entspricht dem bottom-up Prinzip und orientiert sich an der Autonomie der Hochschulen. Allerdings ist fraglich, inwieweit die Rektoren – die im Namen und Interesse ihrer jeweiligen Hochschule (ihres Hochschultypus, ihres Trägers) handeln und auch eine institutionelle Perspektive repräsentieren – eine solche Vorbereitung und Koordination zu leisten vermögen. Auf ihnen lastet im heutigen Vorschlag die inhaltliche Hauptarbeit.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die Unterscheidung zwischen Bedarfs-Ermittlung und Mittel-Zuweisung ist ein Versuch, „einheitliche“ Kriterien und praktikable Prozeduren für höchst heterogene Aufgaben zu definieren. Die Gesetzesnormen geben das Instrumentarium, die Kriterien und die Verfahren vor – ihre jeweilige Gewichtung soll sodann in Abstimmung mit ihrer politischen Planung von der Hochschulkonferenz festgelegt werden.
Das vorgeschlagene Finanzierungssystem ist einfach und eignet sich auch für eine flexible und zukunftsoffene Steuerung. Erfahrungen im Ausland mit solchen Systemen zeigen aber, dass damit auch gravierende Nachteile verbunden sind.

Zudem hat der Text des Hochschulförderungsgesetzes die Tendenz, eine vermeintliche Einheitlichkeit vorzuspiegeln. Die Referenzkosten sind grundsätzlich ein zweckdienliches Instrument, wichtig sind für den SWTR hier allerdings die Standardisierungsfaktoren, mit deren Hilfe eine Differenzierung hinsichtlich Hochschultypus und Fachbereich vorgenommen werden kann. Zudem sollen im Sinne des Gesetzes ja auch künftig für die Fachhochschulen und die Universitäten die Grundbeiträge über verschieden gewichtete Massstäbe (Gewichtung der Leistungskriterien von Art. 48) bemessen werden. Diese verschiedenen Regulierungsniveaus und Differenzierungsebenen sollten im Gesetz noch deutlicher hervortreten – damit das Gesetz auch für Laien aussagekräftiger wird.